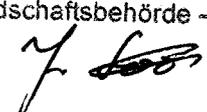


LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER BEGLEITPLAN ZUR UMLEGUNG DER OLYMPIASIEGERSTRASSE AM ROISDORFERHOF IN NEUSS-HOLZHEIM

Erläuterungsbericht
Dezember 2009

Fachlich begleitet:

 **STADT NEUSS**
Der Bürgermeister
Grünflächenamt
15. Dez. 2009

NATURSCHUTZRECHTLICH GEPRÜFT!
Zur Genehmigung/Ausnahme/Befreiung der
Unteren Landschaftsbehörde
vom Gz. 68.4-40.01-7-022-70
Zum Verfahren Gz.
der Zustellungsbehörde
gehört gemäß dem
Neuss/Grevenbroich, vom 17.03.2010
Rhein-Kreis Neuss
Der Landrat
Amt für Umweltschutz
- Untere Landschaftsbehörde -
im Auftrag 

22 Seiten

AUFTRAGGEBER: **Helpensteiner Bau GmbH**
Habernusstrasse 1c
41472 Neuss

Dezember 2009
541/LPB/TXT-01



FRIEDRICH WITTMANN LANDSCHAFTSARCHITEKT BDLA/AKNW
GARTEN-, SPIEL-, SPORT- UND LANDSCHAFTSARCHITEKTUR

Bahnstraße 29 47877 Willich Telefon 02154/3996 Fax 02154/427505 wittmann@friedrichwittmann.de

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Anlass und Aufgabenstellung	3
2.	Kurzbeschreibung des Vorhabens	3
3.	Bestandsaufnahme und Bewertung	4
4.	Auswirkungen auf die Umweltbelange und Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung des Eingriffes	8
5.	Eingriffs- und Kompensationsermittlung	12
6.	Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation	15
7.	Artenschutzrechtliche Belange	18
8.	Zusammenfassende Beurteilung	19
9.	Literaturverzeichnis	20

Anhang / Anlage:

Baumschutz Naturdenkmal
gem. RAS-LP4 und DIN 18920

-	Karte 1:	Plan 541/1	Bestands- und Konfliktplan M 1: 500
-	Karte 2:	Plan 541/2	Maßnahmenplan M 1: 500
-		Plan 541/3	Quer- und Regelschnitte M 1: 50



1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Helpensteiner Bau GmbH, Habernusstraße 1c, 41472 Neuss plant, den Roisdorfer Hof an der Olympiasiegerstraße (Gemarkung Neuss-Holzheim, Flur 15, Flurstück 147) zu erhalten und zu restaurieren. Die Nutzungsstruktur der Hofanlage besteht aus 3 Wohn- und Gewerbeeinheiten.

Im Zuge der verkehrstechnischen Erschließung des Roisdorfer Hofes ist die Olympiasiegerstraße (Flurstück 149) in Abstimmung und Zusammenarbeit mit dem Tiefbauamt der Stadt Neuss nach den heutigen verkehrssicherheitstechnischen Vorgaben auszubauen und umzulegen.

Eigentümer des Flurstücks 149 sowie der angrenzenden Flurstücke 68 und 69 ist die Helpensteiner Bau GmbH. Seitens der Stadt Neuss besteht jedoch das öffentliche Interesse und der ausdrückliche Wunsch, die heutige verkehrliche Situation an der Olympiasiegerstraße zu verbessern und eine Kurvenstreckung der Straßentrasse vorzunehmen. Nach Abschluss der Ausbaurbeiten an der Olympiasiegerstraße soll diese in städtisches Eigentum übergehen.

Eine Verschiebung der Straßentrasse ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden, die gemäß § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 4 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG NW) im Rahmen der Eingriffsregelung zu behandeln sind.

Hauptanliegen der gesetzlichen Eingriffsregelung ist die Vermeidung oder, sofern diese nicht erreichbar ist, die möglichst weitgehende Minderung sämtlicher, insbesondere aber von erheblichen und/oder nachhaltigen Eingriffe in Natur und Landschaft. Dies wird unter anderem in den §§ 2 und 4 LG NW deutlich. Sie stellen das grundsätzliche Vermeidungsprinzip heraus. Ist eine Vermeidung von Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft nicht möglich und können diese nicht oder nur zum Teil ausgeglichen oder ersetzt werden, setzt eine Abwägung der Belange ein.

Die rechtlichen Prüfschritte der Eingriffsregelung werden über den Landschaftspflegerischen Begleitplan erarbeitet. Daher wurde das Landschaftsarchitekturbüro Friedrich Wittmann beauftragt, in Abstimmung mit dem Grünflächenamt der Stadt Neuss den vorliegenden Landschaftspflegerischen Begleitplan (Fachbeitrag) für die Umlegung der Olympiasiegerstraße zu erarbeiten.

2. Kurzbeschreibung des Vorhabens

Südöstlich der Kapellener Straße (L 201) liegt der Roisdorfer Hof unmittelbar im uneinsehbaren Kurvenbereich der Olympiasiegerstraße. Der Kurvenbereich in seinem heutigen Verlauf ist eine verkehrliche Gefahrenstelle und entspricht nicht dem verkehrstechnischen Sicherheitsstandard.

Aus diesem Grund beabsichtigt die Helpensteiner Bau GmbH in Abstimmung mit dem Tiefbauamt der Stadt Neuss den Radius des Kurvenbereiches zu vergrößern und die Außenkante der Olympiasiegerstraße um maximal ca. 20,00 m in Richtung der östlich gelegenen ehemaligen Abgrabung zu verschieben. Die

Breite der Olympiasiegerstraße soll im Bereich der Kurvenstreckung von 4,50 m auf 4,75 m verbreitert werden.

Die heute erkennbare Abbruchkante der ehemaligen Abgrabung soll dabei erhalten bleiben. Siehe hierzu auch die gesonderte Begründung vom Tiefbauamt der Stadt Neuss.

Die süd-westliche Straßenkante der Olympiasiegerstraße ist gleichzeitig die Grenze des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Erftaue mit Niederungstal und Gillbachniederung“. Das vorgenannte LSG liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes I. des Rhein-Kreis Neuss. Die zukünftige Straßen-trasse liegt somit weiterhin innerhalb des LSGs. Aus diesem Grund ist ein Antrag gem. LG NRW § 69 auf Befreiung von den Schutzbestimmungen des Landschaftsplanes zu stellen.

3. Bestandsaufnahme und Bewertung

3.1 Planerische Vorgaben

Flächennutzungsplanung

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Neuss stellt den Bereich der geplanten Straßentrasse sowie das nahe Umfeld als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Die nordwestlich des Roisdorfer Hofes gelegene Kapellener Straße ist dem örtlichen und überörtlichen Verkehr gewidmet, das östlich gelegene Waldgebiet „Rosengarten“ ist als Fläche für die Forstwirtschaft ausgewiesen. Nach Norden hin liegt der Stadtteil Holzheim als allgemeines Wohngebiet.

Die unmittelbar nördlich der ehemaligen Abgrabung dargestellte Autobahn existiert bislang nicht. Eine bauliche Realisierung ist derzeit nicht vorgesehen.

Bebauungsplanung

Ein rechtskräftiger Bebauungsplan besteht für den Vorhabensbereich nicht.

Landschaftsplanung

Die Olympiasiegerstraße liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes I, Neuss des Rhein-Kreis Neuss. Der Landschaftsraum ist im Landschaftsplan insgesamt mit dem Entwicklungsziel „Erhaltung“ festgesetzt.

Naturraum und Potentielle Natürliche Vegetation

Der Vorhabensbereich liegt im Naturraum „Erftbruch und Mündungstal“ innerhalb der Niederrheinischen Bucht.

Die potentielle natürliche Vegetation ist der Übergang „Maiglöckchen-Perlgras-Buchenwald zum Eichen-Ulmen-Eschen Auenwald“.



Schutzgebiete und Schutzobjekte

Die geplante Straßentrasse liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Erftaue mit Niederungstal und Gillbachniederung“. Geschützte Biotop nach § 62 oder FFH-Gebiete bzw. Vogelschutzgebiete sind im unmittelbaren Eingriffsgebiet nicht vorhanden.

Unmittelbar an das Plangebiet grenzen zwei im städtischen Biotopkataster als schutzwürdig geführte Biotop an:

- bk 4805-004 Erftaue zw. Helpenstein und Minkel
- bk 4805-028 Holzheimer Wald „Im Rosengarten“

Unmittelbar nördlich des Roisdorfer Hofes steht das Naturdenkmal (ND) 14 (3 Sommerlinden = *Tilia platyphyllos*) Von den vorgenannten gelisteten 3 Linden sind noch 2 erhalten. Südlich der Trassenverlegung steht das ND 15 (1 Esche = *Fraxinus excelsior*).

3.2 Naturhaushalt

Boden

Im Vorhabensgebiet befinden sich laut Karte der schutzwürdigen Böden des Geologischen Dienstes NRW Parabraunerden. Aufgrund der hohen Fruchtbarkeit sind diese besonders schutzwürdig.

Mit Blick auf die straßennahe Lage sowie aufgrund der Vornutzung des angrenzenden Bereiches als Abgrabung und der momentanen Nutzung als Lagerplatz für Bau- und Abbruchmaterialien ist von erheblichen Vorbelastungen und Störungen hinsichtlich des Bodenaufbaus und der Bodenstruktur auszugehen (Bodenumlagerung, Verdichtung).

Wasser

Der Grundwasserflurabstand beträgt mehr als 2 m. Ein bedeutender Grundwassereinfluss auf den Boden und die Vegetation ist somit nicht gegeben.

Der Standort ist für eine Versickerung bedingt geeignet. Aufgrund der fehlenden Filterfunktion des Bodens ist von einer potentiellen Verschmutzungsgefährdung des Grundwassers im ehemaligen Abgrabungsbereich auszugehen.

Das Plangebiet liegt im Einzugsbereich der in ca. 500 m Entfernung fließenden Erft. Der untergeordnete Millschgraben verläuft in ca. 400 m Entfernung südöstlich des Hofes innerhalb der Niederung des Waldgebietes „Im Rosengarten“.

Der Vorhabensbereich liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes.

Klima/Luft

Das Vorhabensgebiet liegt im Übergangsbereich zwischen Siedlungs-, Wald- und Freilandklima. Das Freilandklima erlaubt aufgrund der niedrigen Vegetationsbedeckung einen ungehinderten Luftaustausch und Temperaturgang mit tags deutlicher Aufheizung und nächtlicher starker Abkühlung. Gebiete mit Freilandklima dienen im Allgemeinen der Frisch- und vor allem Kaltluftproduktion

und gelten in der Regel als klimatische Ausgleichsräume allgemeiner Bedeutung.

Das Waldklima zeichnet sich durch eine extreme Dämpfung der Klimatelemente aus. Die klimatischen Verhältnisse innerhalb von Waldgebieten sind nur geringfügigen Schwankungen unterworfen, es herrscht ein Bestandsklima. Aufgrund der Evapotranspiration der Bäume ist die Luftfeuchte relativ hoch. Die Gehölzbestände übernehmen eine Filterfunktion hinsichtlich Stäuben und Schadstoffen und dienen damit der Lufthygiene. Darüber hinaus sind sie wichtige Luftregenerationsräume.

Siedlungsklimatope stellen sich in überwiegend locker bebauten und gut durchgrünten Wohngebieten ein, die schwache Wärmeinseln bewirken. In der Regel bestehen keine Austauschprobleme mit kühleren und unbelasteten Luftmassen aus angrenzenden Freiräumen, weshalb von meist guten bioklimatischen Verhältnissen auszugehen ist.

Besondere klimatische Störungen oder Belastungen liegen im Vorhabensgebiet und Umfeld nicht vor. Vielmehr dienen die Freiflächen im Zusammenhang mit dem Waldgebiet „Im Rosengarten“ (Erftaue) als klimatischer Ausgleichsraum für die angrenzenden Siedlungsbereiche. Die vorherrschenden Westwinde sind in der Lage, die in der offenen Feldflur entstehende Kaltluft in Richtung Erftaue zu drücken, weshalb die Kapellener Straße und die davon abgehenden Seitenstraßen zur Eisbildung und -glätte neigen.

3.3 Biotop- und Nutzungstypen

Das Untersuchungsgebiet wird bestimmt durch die Olympiasiegerstraße als versiegelte Fläche (HY1) und die begleitende Vegetation. Hierbei handelt es sich um Grasfluren an Straßen- und Wegrändern (HH7). Bei der unmittelbar gegenüber des Roisdorfer Hofes gelegenen Eingriffsfläche handelt es sich um eine Grünlandbrache im Krautstadium auf einem mäßig trockenen bis feuchten Standort (EE5). Sie wird derzeit in Teilen zur Lagerung von Bau- und Abrissmaterialien genutzt und ist entsprechend beeinträchtigt.

Nördlich und südlich der Hoflage Roisdorfer Hof befinden sich beidseitig der Olympiasiegerstraße artenarme Intensiv-Fettwiesen, deren Standorte mäßig trocken bis frisch ausgebildet sind (EA31).

Gehölzbestände sind im Untersuchungsgebiet in Form von Einzelbäumen und einer Feldhecke vorhanden. Südlich des Roisdorfer Hofes stocken Eschen mit starkem Baumholz (BF33) an der Olympiasiegerstraße, wobei es sich bei einem um einen denkmalgeschützten Altbaum (*Fraxinus excelsior*) handelt.

Südlich der Abgrabung ragt ein Feldgehölz aus mittlerem Baumholz (BA12) in den Umbaubereich hinein. Es wird von überwiegend standorttypischen Gehölzarten wie Holunder (*Sambucus nigra*) und Weißdorn (*Crataegus monogyna*) bestimmt.



Entlang der Kapellener Straße befindet sich junges Straßenbegleitgrün aus standorttypischen Gehölzen wie Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Schlehe (*Prunus spinosa*) sowie die oben genannten Gehölzarten (BA11).

Die Bewertung der Biotoptypen erfolgt gemäß der Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Dankwart Ludwig. Das Untersuchungsgebiet liegt im Naturraum 3 „Lößbörden“, wobei die Lößplattenlandschaft hier deutlich zur Erftaue hin abfällt.

Tab. 1: Biotoptypenliste mit Bewertung der Biotoptypen

Code	Biotoptyp	N	W	G	M	SV	HN	V	Σ
BF33	Einzelbaum, standorttypische Gehölzart, starkes Baumholz	2	4	4	3	2	2	2	19
BF33	Einzelbaum, standorttypische Gehölzart, starkes Baumholz (ND)	2	4	4	3	2	2	5	22
BF32	Einzelbaum, standorttypisch Gehölzart, mittleren Baumholz	2	3	3	3	2	2	-	15
BA11	Feldgehölz aus überwiegend standorttypischen Gehölzen, höchstens geringes Baumholz	4	3	3	3	3	3	-	19
BA12	Feldgehölz aus überwiegend standorttypischen Gehölzen, mittleres Baumholz	4	3	3	3	4	3	-	20
EA31	Artenarme Intensiv-Fettwiese, mäßig trocken bis frisch	2	1	1	3	2	1	-	10
EE5	Grünlandbrache im Krautstadium, mäßig trocken bis feucht	3	2	3	3	3	3	-	17
HH7	Grasfluren an Straßen- und Wegrändern	3	2	1	3	2	1	-	12
HY1	Fahrstraßen, Plätze versiegelt	0	0	0	0	0	0	0	0

N = Natürlichkeit, W = Wiederherstellbarkeit, G = Gefährdungsgrad, M = Maturität, SV = Struktur- und Artenvielfalt, H = Häufigkeit im Naturraum, V = Vollkommenheit, Σ = Gesamtpunktwert des Biotoptyps

3.4 Landschaftsbild

Zwischen Siedlungsbereich und Waldgebiet gelegen hat das Plangebiet einen deutlichen Bezug zum landwirtschaftlich geprägten Freiraum.

Unmittelbar westlich der Olympiasiegerstraße schließt sich die Hofanlage Roisdorfer Hof als ehemaliger landwirtschaftlicher Betrieb mit umgebenden landschaftstypischen Grünlandflächen an. Das Landschaftsbild wird hier durch zwei Altinden (ND 14) nördlich der Hofanlage und der Esche (ND 15) süd-östlich der Hofanlage geprägt.

Östlich der Eingriffsfläche befindet sich eine alte Abgrabung. Die aufgegebene Abgrabung sorgt mit den Bruch- und Geländekanten für ein bewegtes und markantes Bodenrelief. Die Geländekanten sind auf drei Seiten mit Feldgehölzen bewachsen und dadurch deutlich ablesbar. Nur die Geländekante seitlich der Olympiasiegerstraße ist ohne Bewuchs. Das ehemalige Abgrabungsgelände wird als Wiese/Weide, mit lagerndem Ackergerät, genutzt und besitzt ein hohes landschaftliches Potential.

Die vorhandene Straßen begleitende Überlandleitung und die Straßenbeleuchtung sind neben der Hofanlage und der vorhandenen Straßentrasse Zeichen einer anthropogen-technischer Nutzung. Hinzu kommt die Lagerung der Bau- und Abbruchmaterialien auf der geplanten Eingriffsfläche, die zu einem ungeordneten Bild führt.

4. Auswirkungen auf die Umweltbelange und Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung des Eingriffes

4.1 Boden

Für den Boden kommt es zu folgenden Auswirkungen durch das Bauvorhaben:

- Neuversiegelung von etwa 500 m² Bodenfläche,
- Entsiegelung von etwa 370 m² Bodenfläche,
- Temporäre Bodenbeeinträchtigung auf den Baustellenlagerflächen, in Arbeitsbereichen und im Bereich zu verlegender Ver- und Entsorgungsleitungen.

Das Bodengefüge im Bereich der Kurvenstreckung übernimmt trotz der straßennahen Lage und der bestehenden Vorbelastungen durch die Materiallagerung noch sämtliche Bodenfunktionen im Naturhaushalt und hat entsprechende Bedeutung. Mit der Versiegelung durch den neuen Straßenkörper gehen diese Funktionen und das Potential für eine bio-ökologische Entfaltung verloren. Vor diesem Hintergrund sind die mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen als lokal beeinträchtigend für den Boden und seine Funktionen im Naturhaushalt einzustufen.

Mit dem Umbau der Straße im Kurvenbereich wird der nicht mehr benötigte Abschnitt der Olympiasiegerstraße entsiegelt. In diesem Bereich können zukünftig wieder Bodenfunktionen erfüllt werden. Eine Regeneration des Bodens wird hier durch Lockerung des Untergrundes und dem Einbau von Oberboden gefördert.

Eine Vermeidung und Minderung der Beeinträchtigungen lässt sich vor allem noch im Rahmen des Baubetriebs erzielen, indem

- die Baustelleneinrichtung möglichst auf versiegelten bzw. den zukünftig versiegelten Flächen beschränkt bleibt,
- mit Betriebs- und Baustoffen sachgemäß umgegangen wird,
- Schadstoffeinträge in Boden und Wasser vermieden werden,
- gegebenenfalls anfallender Bodenaushub gemäß DIN 18915 gelagert wird bzw. anfallende Altablagerungen ordnungsgemäß entsorgt werden,



- ggf. in Anspruch genommener Boden im Umfeld der Baumaßnahme nach Abschluss der Bauphase aufgelockert wird,
- Lockerung des entsiegelten Bodens.

4.2 Wasser

Für den Wasserhaushalt sind folgende Konflikte zu nennen:

- Gefahr der Grundwasserverschmutzung durch Eintrag von Grundwasser gefährdenden Stoffen während des Baubetriebes;
- Verringerung der Grundwasserneubildung durch Oberflächenversiegelung.

Neben dem sachgemäßen Umgang mit Betriebs- und Baustoffen und der Vermeidung von Schadstoffeinträgen in Boden und Wasser lassen sich die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt vor allem durch eine Verringerung der Versiegelung mindern bzw. ausschließen.

Hierzu ist die Entsiegelung des zukünftig nicht mehr benötigten Straßenabschnitts der Olympiasiegerstraße vorgesehen. In diesen Bereichen kann das anfallende Niederschlagswasser wieder vor Ort versickern und entsprechend zur Grundwasserneubildung beitragen.

Das auf den übrigen befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser wird auf den angrenzenden Freiflächen einer Versickerung zugeführt. Vor diesem Hintergrund sind die verbleibenden Auswirkungen als unerheblich einzuschätzen, zumal die Richtlinien zum Grundwasser- und Gewässerschutz beim Straßenbau Anwendung finden.

4.3 Klima und Luftthygiene

Mit Versiegelung der Straßen begleitenden Grasfluren und der Grünlandbrache kommt es zu deutlichen mikroklimatischen Änderungen im unmittelbaren Eingriffsbereich. Gleichzeitig kommt es mit Rückbau des nicht mehr benötigten Straßenabschnittes zu einer Verbesserung der dortigen mikroklimatischen Situation. Durch die Pflanzung Straßen begleitender Bäume wird die negative Wirkung der Versiegelung (insbesondere die Aufheizung der Fläche) sowie die luftthygienische Situation – aufgrund der Filterung der Verkehr bedingten Luftschadstoffe und Stäube durch die geplanten Bäume – verbessert.

Es ergeben sich keine nachhaltigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes.

4.4 Biotop- und Nutzungstypen

Durch die geplante Trassenverschiebung kommt es neben der Beanspruchung von Straßen begleitenden Grasfluren in erster Linie zur Inanspruchnahme von Grünlandbrache im Krautstadium, auf der heute zum Teil auch Bau- und Abbruchmaterialien gelagert werden. Neben der dauerhaften Überbauung im zukünftigen Straßenraum werden Teile der Flächen nur während der Bauzeit be-

anspruch und können nach deren Abschluss wieder hergestellt und entwickelt werden.

Darüber hinaus kann es zu Beeinträchtigungen des Feldgehölzes sowie der am Straßenrand stockenden Esche (Naturdenkmal) im Zuge der Bauarbeiten kommen, zum Beispiel durch Beeinträchtigungen des Wurzelwerks oder Verletzungen im Stamm- und Kronenbereich.

Relevante Mehrbeeinträchtigungen sind mit Blick auf die bestehenden Vorbelastungen nicht gegeben.

Die Inanspruchnahme hochwertiger Biotoptypen wird vermieden. Beeinträchtigungen der hochwertigen Gehölzstrukturen im Randbereich des Eingriffs können durch nachfolgend aufgeführte Schutzmaßnahmen gem. DIN 18920 und RAS LP 4 gemindert werden:

- Vermeidung von Straßenbaumaßnahmen im Kronentraufbereich der Esche, s. hierzu auch Anhang „Baumschutz“
- Wurzelschutz (z.B. Einbau eines Wurzelvorhangs)
- Stammschutz während der Bauzeit
- Schutz des Feldgehölzes während der Bauzeit durch Einzäunen
- in Abhängigkeit von der Anordnung der Baustellenflächen absoluter Schutz der Naturdenkmäler durch Einzäunen

4.5 Landschaftsbild

Aufgrund der vorhandenen Hofanlage und dem bestehenden Straßenkörper stellt die geplante Straßentrasse kein neues Strukturelement im Landschaftsraum dar. Auch kommt es zu keiner nennenswerten Neuversiegelung, da dieser die Entsiegelung des nicht mehr benötigten Straßenabschnitts gegenüber steht.

Die zukünftige Straßenkante und das dazugehörige Bankett rückt im Bereich der Kurve bis an die vorhandene Geländekante der ehemaligen Abgrabung heran, ohne diese dabei jedoch zu zerstören. Einerseits unterbricht der geplante Straßenkörper damit den visuellen Wirkungsbereich der heutigen Geländekante nach Westen hin, zum anderen wird aufgrund fehlender Gehölzbestände und der nahen Trassenführung der Bereich der Kiesgrube besser einsehbar und damit als prägendes Element im Gebiet visuell deutlicher erlebbar.

Im Zuge der Straßenverschiebung wird die vorhandene Überlandleitung der RWE dem neuen Straßenverlauf folgend unterirdisch verkabelt. Durch den Rückbau der Überlandleitung erfährt das Landschaftsbild eine entsprechende Aufwertung, da ein visuell wirksames anthropogen-technisches Element aus der Landschaft entfernt wird.

Mit Hilfe zahlreicher Baumpflanzungen an der Olympiasiegerstraße und Eingrünungsmaßnahmen (Feldhecke) entlang der Kapellener Straße (L 201) wird die Integration in die angrenzenden Landschaftsbereiche gefördert und der anthropogen-technische Charakter gemindert.

Unter Berücksichtigung der Begrünungsmöglichkeiten und Minderungsmaßnahmen sowie der bestehenden Vorbelastungen (Hofanlage, vorhandene Stra-



ßentrasse) sind keine nachhaltigen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten.

4.6 Landschaftsschutzgebiet

Da die Eingriffsfläche innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Erftaue mit Niederungstal und Gillbachniederung“ liegt, sind die Auswirkungen der Planung auf die Ziele und Schutzzwecke des Gebietes abzu prüfen.

Die Festsetzung erfolgte insbesondere

- wegen seiner botanischen, ornithologischen, kulturhistorischen und zoologischen Bedeutung,
- als prägendes Landschaftselement,
- wegen seiner Refugialfunktion für an Gewässer gebundene Organismen,
- wegen seiner Bedeutung für die Erholung,
- wegen seiner hohen Grenzlinienwirkung in der ansonsten nahezu baum- und strauchlosen Agrarlandschaft.

Eine besondere botanische, ornithologische, kulturhistorische oder zoologische Bedeutung ist für das Eingriffsgebiet nicht festzustellen. Es werden lediglich Straßen begleitende Grasfluren und eine vorbelastete Grünlandbrache beansprucht. Aufgrund der geringfügigen Verlegung eines vorhandenen Straßenzuges an der Grenze des Landschaftsschutzgebietes sind keine Auswirkungen auf bestehende Funktionsbeziehungen innerhalb desselben zu erwarten, die genannte Bedeutung bleibt gewahrt.

Dies gilt auch in Bezug auf das Heranrücken der Straße an die ehemalige Abgrabung. Diese bleibt vom Vorhaben weitestgehend unberührt und in ihrer ökologischen und landschaftsprägenden Bedeutung erhalten.

Eine Bedeutung der Eingriffsfläche für an Gewässer gebundene Organismen ist aufgrund fehlender Gewässer nicht gegeben.

Die Erholungsnutzung im Landschaftsschutzgebiet wird durch das geplante Vorhaben nicht eingeschränkt. Es werden weder Wegeverbindungen noch sonstige Infrastruktureinrichtungen unterbunden bzw. entfernt, zusätzliche Lärm- oder Geruchsbelastungen gehen mit dem Vorhaben nicht einher.

Durch die Verbesserung der Verkehrssicherheit im Kurvenbereich wird die verkehrliche Situation für die Fahrradfahrer und Fußgänger als Erholungssuchende im Landschaftsraum verbessert.

Da durch das geplante Vorhaben keine Gehölze beansprucht werden oder bestehende Gehölzstrukturen einer Sichtverschattung unterliegen, bleibt die Grenzlinienwirkung in der umgebenden ausgeräumten Agrarlandschaft auch weiterhin bestehen.

Unter Berücksichtigung der genannten Punkte kann ausgeschlossen werden, dass die kleinräumige Verlegung der Olympiasiegerstraße am Roisdorfer Hof den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändert und dem besonderen



Schutzzweck zuwiderläuft. Der Schutzzweck behält trotz des Flächenverlustes weiterhin seine sinnvolle Gültigkeit. Es sind keine visuellen oder sonstigen erheblichen negativen Auswirkungen auf die wertbestimmenden Elemente des Landschaftsschutzgebietes zu erwarten.

5. Eingriffs- und Kompensationsermittlung

In Abstimmung mit dem Grünflächenamt der Stadt Neuss erfolgt die Eingriffs- und Kompensationsermittlung gemäß dem Verfahren zur Überprüfung des Mindestumfangs von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in die Biotopfunktion von Dankwart Ludwig.

Für die Ermittlung der Eingriffsintensität und der daraus resultierenden Art und dem Umfang der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind aus Sicht des Eingriffes mehrere Faktoren bestimmend.

- Die Art der Beeinträchtigung und die Empfindlichkeit, mit der ein Biotop auf die Beeinträchtigung reagiert.
- Die Intensität der Beeinträchtigung, die zusammen mit der Empfindlichkeit des betroffenen Biotops den Auswirkungsbereich bestimmt.
- Die betroffenen Funktionen des Lebensraums innerhalb des Auswirkungsbereichs.

An Kompensationsmaßnahmen sind bestimmte Anforderungen zu stellen, damit diese ihre ökologischen Funktionen und ihre vom Gesetzgeber vorgesehenen Bestimmungen erfüllen können:

- Ein funktioneller Zusammenhang zwischen Eingriff und Kompensation sollte bestehen.
- Die ökologische Funktionsfähigkeit der Kompensation muss gewährleistet sein.
- Vorbelastungen bzw. Neubelastungen einer geplanten Maßnahmenfläche sind zu berücksichtigen.
- Bei Vorkommen von Arten der Roten Liste, planungsrelevanten Arten oder lokalen Besonderheiten sind besondere Maßnahmen zum Schutz dieser Arten vorzusehen.
- Bei Eingriffen in Biotopkomplexe / Funktionsräume ist deren gesamte Funktionsfähigkeit wieder herzustellen.

In der nachfolgenden Tabelle 2 werden die Art der Beeinträchtigung und die zu erwartenden Auswirkungen auf die Biotoptypen sowie die Begründung für die jeweiligen Kompensationsmaßnahmen dargestellt.

Tabelle 3 beinhaltet eine Gegenüberstellung, bezogen auf die Biotopfunktion von Eingriff und Planung zur Überprüfung des Mindestumfangs.



Tab. 2: Beeinträchtigungswirkungen und Ausgleichsmaßnahmen

Konflikt-Nr.	Bezeichnung und (Wert) des Biotoptyps	Art der Beeinträchtigung und zu erwartender Auswirkungen	Fläche (m ² / St)	Nr. der Maßnahme	Kompensationsmaßnahme (Art der Maßnahme)	Fläche der Maßnahme (m ²)	Begründung
1	EE5 Grünland- brache im Krautstadium (17)	Flächen- / Funktionsverlust durch direkte bauliche Inanspruchnahme; Verlust der Bodenfunktionen durch Versiegelung; Inanspruchnahme während der Bauzeit	1.350	G1	Entsiegelung nicht mehr benötigter Straßenabschnitte und derzeit versiegelter Flächen, Ansaat von Landschaftsrasen (Ausgleichsmaßnahme)	370	Durch die Entsiegelung nicht mehr benötigter Straßenabschnitte können verloren gehende Bodenfunktionen in unmittelbarer Nähe reaktiviert werden. Die Inanspruchnahme Straßen begleitender Grasfluren wird durch die Herstellung der gleichen Strukturen ausgeglichen.
2	HH7 Grasfluren an Straßen- und Wegrändern (13)	Flächen- / Funktionsverlust durch direkte bauliche Inanspruchnahme; Verlust der Bodenfunktionen durch Versiegelung; Inanspruchnahme während der Bauzeit	1.150	G2	Pflanzung von Einzelbäumen entlang der zukünftigen Olympiasiegerstraße (Ersatzmaßnahme) 19 St à 30 m ² = 570 m ²	570	Kompensation möglicher Baumverluste durch Neuanpflanzungen, langfristige Wahrung der bestehenden ästhetischen und naturnahhaltlichen Funktionen.
3	BF33 Einzelbaum, standorttypisch, starkes Baumholz (22)	Gefährdung des Wurzel-, Stamm- und Kronenbereichs durch Straßenbauarbeiten und Verlegung der Straßenbeleuchtung; ggf. Verlust eines landschaftsprägenden Baumes 2 St à 50 m ² = 100 m ²	100	S2	Vermeidung von Straßenbauarbeiten im Kronentraufbereich, Stammschutz gem. DIN 18920 und Verlegung der Straßenbeleuchtung außerhalb des Kronentraufbereichs	0	Vermeidung / Minderung der Gefährdung / Beeinträchtigungen des Einzelbaumes, um dessen dauerhaften Erhalt zu sichern.
4	BA12 Feldgehölz, überwiegend standorttypisch, mittleres Baumholz (20)	Gefährdung des Wurzel- und Strauchwerks durch Straßenbauarbeiten und heranrückende Versiegelung; ggf. Verlust landschaftsgestaltender Gehölze	50	G3	Pflanzung einer frei wachsenden Baumhecke mit Einzelbäumen 1. Ordnung entlang der Kapellener Straße (Ersatzmaßnahme)	1.060	Kompensation möglicher Gehölzverluste durch Neuanpflanzungen, langfristige Wahrung bestehender ästhetischer und naturnahhaltlicher Funktionen.
5	---	Beeinträchtigung des vorhandenen Bodenreliefs (Abgrabung) durch heranrückende Straßentrasse	0	M1	Verlegung einer Überlandleitung unter die Erde Verkabelung über eine Strecke von 150 m im Kurvenbereich, einschli. Entfernung von 5 Masten	0	Die bestehenden Masten und Kabel entfallen. Ein anthropogen-technisches Landschaftselement wird somit zurückgebaut und entfällt.
6	---	Verlegung der Straßentrasse innerhalb des Landschaftsschutzgebietes	0				

Tab. 3: Gegenüberstellung von Eingriff (Biotopfunktion) und Ausgleich / Ersatz zur Überprüfung des Mindestumfangs

Konflikt-Nr. / betroffener Bio- topotyp	Fläche in m ²	ökologi- scher Wert	Fläche x Wert	Nr. der Kompensa- tions- maßnahme	Biototyp der Kompensations- maßnahme nach 30 Jahren	Bio- topwert	heutiger oder überstandener Biototyp der Kompensations- fläche (Biotop- wert)	ökolo- gischer Wert	Fläche in m ²	Fläche x Wert
1 EE5 Grünlandbra- che im Kraut- stadium	1.350	17	22.950	G1	HY1 Fahrstraße, versiegelt BA11 Feldgehölz, über- wiegend standort- typisch; mit Einzel- bäumen als Überhälter	0		0	1.240	0
2 HY1 Fahrstraße, versiegelt	1.150	0	0	G3	BF32 Baumreihe am Straßenrand, standorttypisch; mit Einzelbäumen 19 St à 30 m ²	15	HH7 Grasfluren an Stra- ßen- und Wegrän- dern (12)	3	570	1.710
3 HH7 Grasfluren an Straßen- und Wegrändern	1.100	12	13.200	G2	HH7 Grasfluren an Stra- ßen- und Wegrän- dern	12		12	1.600	19.200
4 EA31 Artenarme Intensive Fett- wiese	2.200	10	22.000	G3	EA31 Artenarme Intensi- ve Fettwiese	10		10	1.900	19.000
5 BF33 Einzelbaum, standort- typisch, starkes Baumholz	100	22	2.200	G3	BF33 Einzelbaum, stand- orttypisch, starkes Baumholz	22	BF33 Einzelbaum, stand- orttypisch, starkes Baumholz	22	100	2.200
6 BA12 Feldgehölz, überwiegend standorttypisch	50	20	1.000	G4	BA12 Feldgehölz, über- wiegend standort- typisch	20	BA12 Feldgehölz, über- wiegend standort- typisch	20	50	1.000
Gesamtwert	5.950		61.350		Gesamtwert - Planung				5.950	63.250

Die Gegenüberstellung der Biotope Bestand und Planung ergibt, dass der Eingriff durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen vor Ort ausgeglichen wird. Bei Abzug des Bestandswertes von der Planung verbleibt ein rechnerischer Überschuss von 1.900 Ökowertpunkten.

Biotopwert Planung 63.250 ÖW - Biotopwert Bestand 61.350 ÖW = 1.900 ÖW

Bei der ökologischen Bewertung der Biotope wurden die geplanten 19 Einzelbäume entlang der Straße mit einer Kronentraufe von 30 m² pro Baum berechnet. Die 3 Einzelbäume außerhalb des Untersuchungsgebietes wurden in der Berechnung nicht berücksichtigt.

Die vorgenannten Bäume werden auch nur als Aufwertung des überstandenen Biotoptyps „Grasfluren an Straßen und Wegerändern“ gewertet. Aus diesem Grund bleibt die Kronenfläche in der Gesamtfläche unberücksichtigt.

Die in dem geplanten Feldgehölz vorgesehenen 9 Einzelbäume wurden nicht separat berechnet, da diese als „Überhälter“ und somit als Bestandteil des Feldgehölzes bewertet wurden.

6. Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation

Nachfolgend werden die im Anhang in Plan 541/2 dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation der beeinträchtigenden Wirkungen im Zuge der Verlegung der Olympiasiegerstraße beschrieben.

Dabei wird zwischen Schutzmaßnahmen zur Vermeidung (S), Minderung (M), Gestaltung und Kompensation (G) unterschieden.

Schutz- / Vermeidungsmaßnahmen:

S 1 Schutz von Einzelbäumen und Vegetationsflächen

Die in Plan 541/2 entsprechend gekennzeichneten Flächen sind während der Bauzeit mit Hilfe von Bauzäunen gemäß DIN 18920 vor Beeinträchtigungen und Inanspruchnahme zu schützen.

Baufeldfreimachung ist zum Schutz der Fauna (Brutzeit) nur in den Monaten Oktober bis Februar durchzuführen.

S 2 Schutz des Naturdenkmals (ND 15)

Zum Schutz der Esche (Naturdenkmal ND 15) sind Bauarbeiten im Kronentraufbereich des Baumes zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, sind Wurzelschutzmaßnahmen anzuwenden. Während der Bauzeit ist der Baum darüber hinaus mit Hilfe von Stammschutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 zu schützen. Die vorhandene Mastleuchte nördlich der Esche ist entweder zu erhalten oder Richtung Norden außerhalb des Kronentraufbereichs zu versetzen.



Minderungsmaßnahmen:

M 1 Erhaltung der Geländekante der ehemaligen Abgrabung

Die Gelände- / Bruchkante der ehemaligen Abgrabung wird als sichtbare Zäsur im Gelände erhalten. Die Bruchkante wird von der Straßenböschung nicht überbaut.

Damit die Bruchkante visuell erlebbar bleibt, wird die Straßen begleitende Baumreihe an dieser Stelle unterbrochen.

M 2 Verlegung einer Überlandleitung unter die Erde

Im Zuge der Ausbauarbeiten an der Olympiasiegerstraße ist die RWE Überlandleitung örtlich zu verkabeln. Diese wird mit Umlegung der Straßentrasse unterirdisch im zukünftigen Straßenraum verlegt. Die bestehenden Maste und Kabel der Überlandleitung entfallen demnach als visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen:

G 1 Ansaat von Landschaftsrasen nach teilweiser Entsiegelung

Zukünftig nicht mehr benötigte Straßenabschnitte und andere derzeit versiegelte Flächen sind zu entsiegeln. Das dabei anfallende Material (Ober- und Unterbau) ist vollständig von der Oberfläche und aus dem Untergrund zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die entsiegelten Flächen sind im Untergrund zu lockern, sowie mit geeigneten Bodenmassen aufzufüllen und mit Oberboden anzudecken.

Nach entsprechender Bodenvorbereitung (insbesondere Bodenlockerung in den Baustellenbereichen) sind die Flächen unmittelbar entlang der Olympiasiegerstraße auf einer Breite von 2 m mit wildkrautreichem Landschaftsrasen anzusäen. Die Flächen sind regelmäßig im Zuge der Straßenunterhaltung zu mähen.

Die Maßnahme dient dem Ausgleich für Bodenversiegelung und zur Wiederherstellung von Grasfluren an Straßen- und Wegrändern. Sie erstreckt sich auf eine Fläche von 1.600 m², von der etwa 370 m² zuvor zu entsiegeln sind.

G 2 Pflanzung von 22 Einzelbäumen als Baumreihe / Allee

Entlang der zukünftigen Olympiasiegerstraße sind insgesamt 22 Einzelbäume als Reihe bzw. Allee zu pflanzen. Im Böschungsbereich der Abgrabung ist die Reihenpflanzung zur Betonung und visuellen Erlebbarkeit der Bruchkante zu unterbrechen. Hier werden zur Markierung des Straßenrandes und zur Wegeführung 3 Einzelbäume als Gruppe gepflanzt.

Für die Pflanzung ist eine der nachfolgend aufgeführten Baumarten zu verwenden:

Bäume 1. Ordnung in der Größe 3xv mDb StU 18-20:

- Esche (*Fraxinus excelsior*)
- Stieleiche (*Quercus robur*)
- Winterlinde (*Tilia cordata*)



Die Standorte sind dem Maßnahmenplan 541/2 im Anhang zu entnehmen und werden im Gelände präzisiert. Aus Verkehrssicherheitsgründen sind die Bäume gemäß Vorgaben von Tiefbauamt der Stadt Neuss im Bereich des Außenradius mit 4,50 m Abstand zur Straßenkante zu pflanzen. Im Bereich des Innenradius kann der Abstand auf 2,50 m reduziert werden.

Es ist zu beachten, dass im Bereich einer zweiten Überlandleitung auf den ersten 60 m auf der Südseite der Olympiasiegerstraße von der Kapellener Straße kommend keine Bäume gepflanzt werden können.

Die Maßnahme dient der Aufwertung des Landschaftsbildes sowie der Kompensation des Eingriffes (Flächenverlust des Landschaftsschutzgebietes „Erftaue mit Niederungstal und Gillbachniederung“) und damit der langfristigen Wahrung bestehender ästhetischer und naturhaushaltlicher Funktionen.

Die Bruchkante der Kiesgrube wird durch die Unterbrechung der Reihenpflanzung betont. Die Baumgruppe aus 3 Einzelbäumen wird zur Betonung der Straßenkurve zur optischen Führung der Autofahrer gepflanzt.

G 3 Pflanzung eines Feldgehölzes mit Einzelbäumen

Entlang der Kapellener Straße (L 201) ist auf einer Fläche von 1.060 m² eine frei wachsende Heckenpflanzung (Pflanzabstand 1,50 x 1,50 m) aus heimischen Arten anzupflanzen. Hierbei sind nachfolgend aufgeführte Arten in der Mindestpflanzqualität „verpflanzte Sträucher 60-100 cm hoch“ zu verwenden:

- Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
- Hasel (*Corylus avellan*)
- Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
- Pfaffenhütchen (*Euyonimus europaeus*)
- Liguster (*Ligustrum vulgare*)
- Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*)
- Schlehe (*Prunus spinosa*)
- Faulbaum (*Rhamnus frangula*)
- Hundsrose (*Rosa canina*)
- Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*)

Darüber hinaus sind 9 Einzelbäume als Überhälter in die Feldhecke zu integrieren. Hierbei ist eine der nachfolgend aufgeführten Baumarten zu verwenden:

Bäume in der Größe 3xv mDb StU 16-18:

- Feldahorn (*Acer campestre*)
- Hainbuche (*Carpinus betulus*)
- Stieleiche (*Quercus robur*)

Die Maßnahme ergänzt bereits vorhandene Gehölzelemente und dient der landschaftsgerechten Eingrünung der Hofanlage zur Kapellener Straße hin. Die Pflanzung eines Feldgehölzes im unmittelbaren Umfeld des Baustellenbereichs wertet das Landschaftsbild auf und trägt zur Kompensation des Eingriffes bei. Sie unterstützt damit die langfristige Wahrung bestehender ästhetische und na-

turhaushaltlicher Funktionen (Lebens- und Nahrungsraum mit allgemeiner Bedeutung für Insekten, Vögel und Kleinsäuger).

7. Artenschutzrechtliche Belange

Gemäß § 19 Abs. 3 und § 42 BNatSchG ist bei Eingriffen in Natur und Landschaft eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen.

Aus § 19 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG ergibt sich ein besonderer Prüfauftrag hinsichtlich der Berücksichtigung von Biotopen streng geschützter Arten. Danach bestehen für die Zulassung eines Eingriffs besondere Anforderungen, sofern eine Zerstörung von unersetzbaren Biotopen streng geschützter Arten erfolgt:

„Werden als Folge des Eingriffs Biotope zerstört, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind, ist der Eingriff nur zulässig, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist“ (§ 19 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG).

Für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe sind gemäß § 42 BNatSchG folgende Bedingungen zusammengefasst feststellbar:

- Das Töten, Fangen, Verletzen etc. von Tieren bzw. das Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist dann nicht verboten, wenn die ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleiben.
- Erhebliche Störungen streng geschützter Arten sind nur im Falle einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population gegeben.
- Die Zugriffsverbote gelten nur für europäische Vogelarten und geschützte Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie. Bei Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten liegen die Zugriffsverbote nicht vor.
- Es gibt keine Hinweise auf planungsrelevante Arten.
- Brut- oder Horstbäume sind im Eingriffsgebiet nicht vorhanden.

Bei der Eingriffsfläche und denen für die Kompensation vorgesehenen Flächen handelt es sich um Bereiche, die aufgrund ihrer geringen Größe, der Lage im Randbereich von Verkehrsstraßen sowie bestehender intensiver Nutzungen und Vorbelastungen (versiegelte Flächen, als Lagerfläche genutzte Grünlandbrache, artenarmes Intensivgrünland) weder als Brut- und Ruhestätten noch als Nahrungsräume von essenzieller Bedeutung für planungsrelevante, besonders und streng geschützte Arten sind.

Sollten die beanspruchten Flächen wider Erwarten durch einzelne Individuen planungsrelevanter Arten aufgesucht und genutzt werden, so stehen im Umfeld umfangreiche Flächen als Ausweichhabitate zur Verfügung bzw. werden nach Abschluss der Baumaßnahme in vergleichbarer Art und Umfang an nahezu gleicher Stelle neu geschaffen oder wieder hergestellt, so dass der Herhaltungszustand sich nicht verschlechtert.

Relevante Beeinträchtigungen während der Bauzeit durch Lärm-, Licht- und Schadstoffemissionen sind mit Blick auf die bestehenden Vorbelastungen durch



die nahe gelegene Hauptverkehrsstraße sowie den nördlichen Siedlungsbe-
reich nicht zu erwarten. Baustellenbetrieb während der Nacht ist nicht vorgese-
hen.

Demnach sind die Verbotstatbestände des § 42 BNatSchG nicht erfüllt und das
Vorhaben kann aus Sicht des Artenschutzrechts als zulässig eingestuft werden.
Eine Ausnahmegenehmigung nach § 43 BNatSchG ist nicht erforderlich.

8. Zusammenfassende Beurteilung

Mit der geplanten Kurvenstreckung der Olympiasiegerstraße im Abschnitt öst-
lich des Roisdorfer Hofes nach Osten in Richtung der dortigen ehemaligen Ab-
grabung wird neben Grasfluren an Straßenrändern vornehmlich eine Grünland-
brache im Krautstadium beansprucht. Darüber hinaus sind Beeinträchtigungen
von an die Eingriffsfläche heranreichenden Gehölzbeständen (Feldhecke, Ein-
zelbaum) nicht auszuschließen.

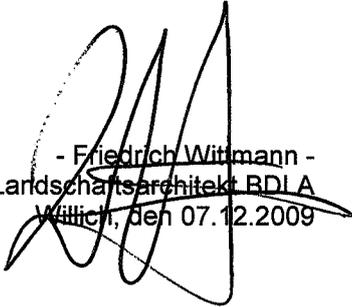
Die Versiegelung von Boden mit dem einhergehenden vollständigen Funktions-
verlust wird durch die Entsiegelung nicht mehr benötigter Straßenabschnitte
und Flächen im vergleichbaren Umfang ausgeglichen.

Mit Hilfe einer Gehölzpflanzung an der Kapellener Straße sowie einer Baumrei-
henpflanzung entlang der Olympiasiegerstraße werden mögliche Beeinträchti-
gungen der Gehölzbestände kompensiert und das Landschaftsbild aufgewertet.

Die Unterbrechung der geplanten Baumreihe im Bereich der Abgrabung bewirkt
die Betonung und visuelle Hervorhebung der Bruchkante, die vom Vorhaben
selbst unberührt bleibt. Die Pflanzung einer Baumgruppe ist jedoch wegen der
verkehrslenkenden Wirkung empfehlenswert.

Artenschutzrechtliche Aspekte werden nicht berührt.

Da der verkehrssicherheitstechnisch optimierte zukünftige Verlauf der Olympia-
siegerstraße auch weiterhin innerhalb der bestehenden Grenzen des Land-
schaftsschutzgebietes Erftaue mit Niederungstal und Gillbachniederung liegt,
wird gem. LG NRW § 69 ein Antrag auf Befreiung von den Schutzbestimmun-
gen des Landschaftsplanes gestellt.


- Friedrich Wittmann -
Landschaftsarchitekt BDLA
Wüllich, den 07.12.2009

9. Literaturverzeichnis

- FROELICH & SPORBECK LANDSCHAFTS- UND ORTSPLANUNG, UMWELTPLANUNG (1991): Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotoptypen – von Dankwart Ludwig mit Beiträgen von Holger Meinig; Bochum
- FROELICH & SPORBECK LANDSCHAFTS- UND ORTSPLANUNG, UMWELTPLANUNG (1991): Verfahren zur Überprüfung des Mindestumfangs von Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in die Biotopfunktion von Dankwart Ludwig; Bochum
- GEOLOGISCHER DIENST NRW (2004) Auskunftssystem BK50, Karte der schutzwürdigen Böden; Krefeld
- KOMMUNALVERBAND RUHRGEBIET (1992): Synthetische Klimafunktionskarte Ruhrgebiet; Essen
- RHEIN-KREIS NEUSS (1987): Landschaftsplan – Teilabschnitt I Neuss, Nachdruck der am 17.04.1987 in Kraft getretenen Fassung mit Änderungen; Grevenbroich
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2009): Infosysteme und Datenbanken unter www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen; Düsseldorf
- STADT NEUSS (2006): Flächennutzungsplan Stadt Neuss, Arbeitsplan Stand 06/2006; Neuss

Anhang / Anlage:

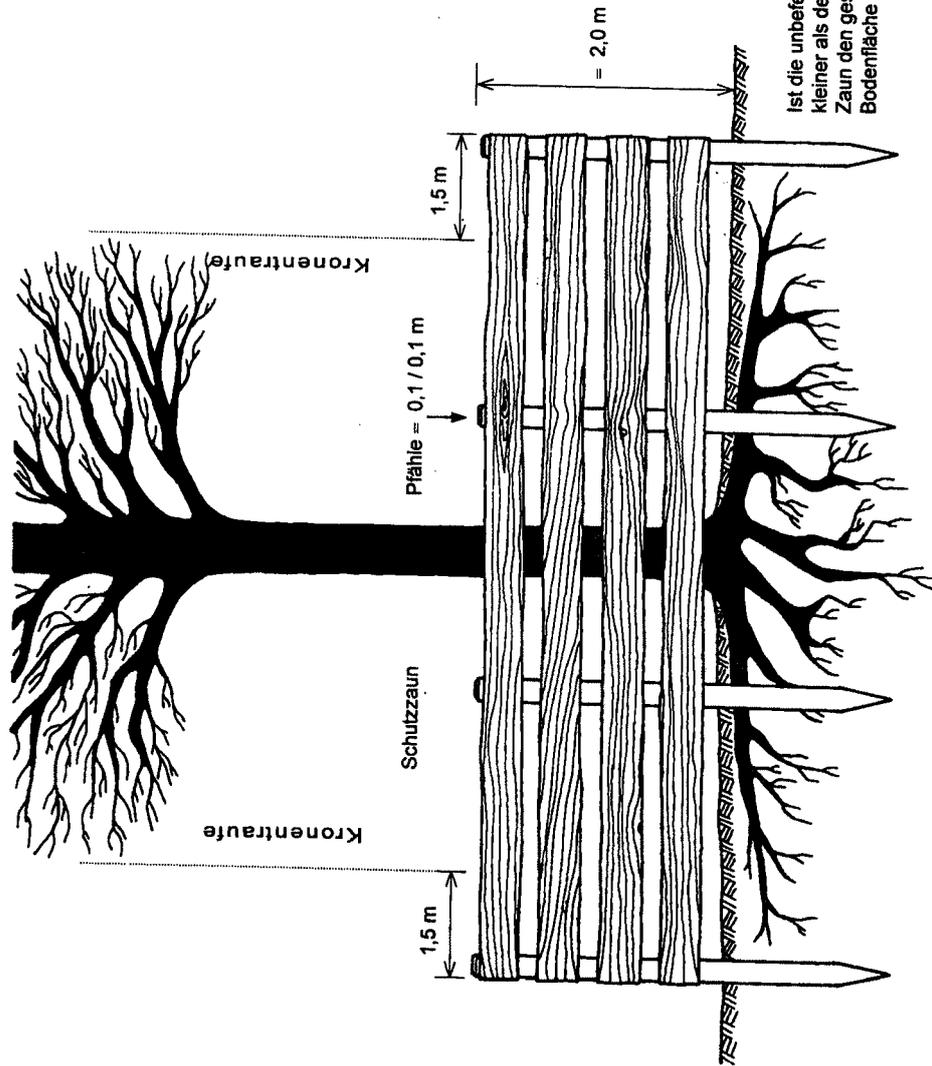
Baumschutz Naturdenkmal
gem. RAS-LP4 und DIN 18920

- Karte 1: Plan 541/1 Bestands- und Konfliktplan
M 1: 500
- Karte 2: Plan 541/2 Maßnahmenplan
M 1: 500
- Plan 541/3 Quer- und Regelschnitte
M 1: 50



Bild 11

**Schutz
des Wurzelbereiches durch ortsfesten Zaun**



Ist die unbefestigte Bodenoberfläche kleiner als der Wurzelbereich, muß der Zaun den gesamten Bereich der offenen Bodenfläche absichern.